

Freizügigkeit

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 59

Datei: 1489FU01

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Freizügigkeit zwischen Pfronten und benachbarten Orten betreffend. Der Akt besteht aus drei Dokumenten:

1. Freier Gegenzug zwischen Hochstift und Herrschaft Ehrenberg, auch mütterliche Abstammung betreffend, 1489, Kopie aus dem 18. Jahrhundert
2. Schreiben des Franz Xaver Amann an Mang Anton Stapf, Amtmann zu Pfronten wegen strittiger Abzugsgebühren, 1755
3. Schreiben des Amtmanns Stapf an den Jakob Zobel in Tannheim wegen strittiger Abzugsgebühren, 1757]

1.

Wür Sigmundt von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich zu Steür zu Karenten zu Cron zu Türol pp bekennen als wr vor etlich Jahr mit weilandt Bischof Johannes zu Augspurg löbl. Gedächtnis der Leüten halber so sich aus unser Herrschaft Ehrenberg in etliche Gegendt des Algeys so dem benandten Stift zugehörth und herwiderumb aus dem Allgeü in die benandte unser Herrschaft Ehrenberg zichen, darum wür guete Zeit ihrig [irrig] gewesen seindt, verainet und uns ihre deshalben dem erwirdig unseren lieben Freundt und [potter?] Herrn Fridrichen Bischof zu Augspurg auch vertragen haben, dem ist also und die Leydt Man und Frau so aus der benandten unser Herrschaft Ehrenberg in das Allgeü zichen, sich darin heislich sözen, dem benandten Stift zu Augspurg, und herwiederum welche Leuth sich aus dem Allgeü so dem Stift zugehörth in die benandte Herrschaft Ehrenberg heislich theten, uns zu derselben Herrschaft Ehrenberg um hinfüro ewiglich zugehören und jedweder Thail ihren freien Gegenzug haben sollen, also wo dieselben widerumb aus der Herrschaft Ehrberg zichen würdte daß sie dan unter den benandten unseren Freundt von Augspurg und nit minderst zichen und in alle Gestalte alda [wie vorhin?] solle doch inen im Allgeü den freyen Zug wie obsteht vorbehalten, es sollen auch die Leith [so] von der Muetter die unser entweder und in das andere Herrschaft weren kommen in der Herrschaft da sie gebohren bleiben und nit .. hinder sich in die Herrschaft davon die Muetter ist folgen oder gezogen werden und also etlich Leuth zwischen unser in der benandten Herrschaften abgewechslet sein, das solle hinfüro also bestehn und kain Thail mit des andren Leithen nichts zu gebietten haben auch solch abgewechslet und der Mutter nachvolgente Personen von beüdt Thailen hiemit entschlagen sein doch im Allgeü den freyen Zug wie obsteht unvergriffen mit der Kundt dis Briefs gegeben zu Ynsprugg am Freytag vor dem heyl. Pfüngstag nach Christi Geburt im 1489 Jahr

2.

Wohledler besonders vilgeehrter Herr pp
[gemeint ist Mang Anton Stapf, Amtmann in Pfronten]

des Herren sein an mich erlassenes Schreiben nit gahr unbeantwortet zu lassen, soll noch richtiglich anführen, daß auch mir die entzwischen beeden hohen landtsfürstl. Herrschaft wegen der gerichtsherrnbergische und denen in dem Hochstiftisch-allgeyisch befindtlichen Untherthanen anno 1489 errichtete Vertragsbrief des Freyenzugs halber gahr wohl und gueth wüssen, anbey aber auch in frischer Gedächtnis haben, daß von Seithen der Pfleg Sonthofen oder Rettenberg etliche Jahr herr solichen Vertrag zuwider gehandelt worden, ein solches auch von Seithen der Pfleg Nösselwang angefangen werden will, mich zumahl von hoher Gehörde aus befiehlt finde, in keine Landt einiche Vermögenheit nicht frey ausvolgen zu lassen, es seye den daß von Seithen der nemlichen Landtsherrschaft allwo die Mittel gezogen werden wollten, schriftlich beygebracht werde, daß ein Gleiches herwerts observiert werde. Wan also die hössischen Erben von den hohen Gehörden authentisierter beybringen, daß von Seithen beed gemelter rettenbergisch und nesselwangisch Pflegeyen angefiert alten Vertragsbrief nachgelebt und die wenige Vermögen so hereinkommen seindt und noch kommen mechten, ohne einich Abzug oder Zöllgelt, gleichwie es hinauswerts allzeith beschehen, ausvolgen zu lassen, will die bey dem Dayser [wohl: Doser] bis zur Sach Ausgang verlegte 23 fl alsogleich auszahlen lassen,

was Herr Amtmann bostscriptum angeführt, ist, in Ansehung es unwahr, einich Antworth nit werth. Im übrigen notificiere daß übermorgen allhier die .. Mission oder Pfingspredigen ihren Anfang nehmen, wan also bey dem H. [Herrn? Gemeint ist wohl Amtmann Stapf] einiche Bekherung von Nöthen oder zu hoffen, will hiemit die Invitation thuen, es seind 4 Batribus, sye wurden gewiß was ausrichten, anmit Euch empfehle

des Herren dienstwilliger

Franz Xaver Amann

Thanheim, 2. Juni 1755

3.

Besonders lieber Zobel

es ist den 14. dies vor das löbl. Oberamt Füssen der Bescheidt ergangen, daß von Euer Schwegerin Catarina Geisenhofin sel. das Vermögen ohne Anstand der geisenhofischen Freindschaft solle verabvolgt werden, jedoch Euer Antail was es noch über das empfangene betrifft nicht verabvolgen zu lassen bis die 20 fl so vor 2 Jahren der hössischen Freindschaft zu Pfrondten wegen dem Abzug aufgehalten worden vermög denen Vertrag zwischen dem Gericht Ehrenberg und Pfleg Füssen herausbezahlt werden so dessenthalben schon Euer .. H. Gerichtsamann geschrieben und zur Antwort erhalten, die Pfleg Sonthofen und Nösselwang habe dis altes Herkomen gebrochen, das Oberamt Füssen gibt zur Antworth, Sonthofen auch Nösselwang köne der Pfleg Füssen nichts prejudiciren oder dessen Vertrag schwächen, mithin Ihr gleichwohl bey Euer löbl. Obrigkeit den Ausgang zu betreiben, sonst kan und derfte Euer alhier ligendes Erbgueth nicht ausvolgen lassen, so mir wie oben gemelth angeboten worden, so vil in Eil nebst freindl. Grueß Pfrondten den 24. October 1757

M. A. Stapf, Amtmann alda

[Bemerkung des Gerichtsamanns in Tannheim, Franz Xaver Amann:]

Wann von Seithen der Pfleg Füssen löbl. Oberamt dem Jacob Zobel sein demselben uxore nomine angefallene Erbschaft ohne Abzug frey abgevolget würdt, solle ein gleiches hierseits mit dem hössischen Vermögen erfolgen
Thannheim, den 6. November 1757

Abzug und Manumissionsgebühren

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 59

Datei: 1514FU02

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Abzug und Manumissionsgebühren betreffend

Die Akte besteht aus folgenden Schriftstücken:

- 1.) Bevollmächtigung zu einer nicht näher zu indentifizierenden Sache, 1514, Fragment
- 2.) Schreiben des Bischofs von Augsburg an den geheimen Rat und Pfleger zu Füssen, Johann Weychhard Engel, Graf von und zu Coagrain, an den Probst Johann Konrad Thanner und an Alois Zaiger, Stadtvogt, 1733
- 3.) Schreiben des Probstamtes Füssen an Amtmann Stapf wegen Abzug der Apollonia Rist, 1759
- 4.) Schreiben der Pfarrei Pfronten an Bischof von Augsburg, 1773
- 5.) Schreiben des Probstamtes Füssen an Amtmannamt Pfronten, 1776
- 6.) Schreiben der Pfarrei Pfronten an Bischof von Augsburg, undatiert, sicherlich Konzept, zeitlich nach Nr. 4 erstellt, 1773 oder etwas später
- 7.) Aufstellung von Abzug-Fällen zwischen 1620 und 1714]

1. [Transkriptionsversuch]

... stat in unnserm namen yetz und hinach uns zu entlichem auftrag, gutlich oder rechtlich fürwenden, fürnemen, handeln, gewinnen als verlieren, das alles haißt, unnd ist unnser gunst und willen gantzer und gutter zu gleicher weys unnd in allen dem rechten, als ob wir es sebs alles handletten tätten und under augen weren, ob auch die genantten unser anwelve oder ire substituten zu diser sachen [mit?] gewalt, dann hievor bestimpt ist, notturftig weren oder wurden, denselben gewaldt [allein] wie vellig und genugsam, auch mit was wortten, bunkthen, stucken unnd artikeln, des sein solt, geben wir innen yetz als dann und dann als yetz, inn und mit kraft dis brief, auch so vellig und gutt, als ob das von wortt zu wort ... innbegriffen were verhaißten auch, dem allem also nachzukomen und die anwelve diser pre.... on allen schaden zu haben, getruelich und ungevarlich unnd des zu urkunt, so haben wir mit vleiß erbetten und erbetten den edlen unnd vesten Rudolfen von Hoheneck zu Vilsegk unsern gunstigen junckhern daß er sein aigen insigel zu geteugknus hiefur zu ende des geschrift gedruckt hat, doch im seinen erben unnd insigell one schaden, darunter wir unns verbinden an [eidesstatt?] darunder[?] ist zu jedem, und wie obgeschriben statt, gezeugen umb unser bette des unsigels sind die erbern und weysen Hans Huttler Mang Dillinger bayd bürger zu Fießen und Hans lass[?] bürger zu Vils, beschechen am sancts Anntag von Christi unnsers lieben hern gepurt tausentffünffhundert und darnach inn dem vierzechenden jare

2.

Von Gottes Gnaden Alexander Sigmundt Bischof zu Augspurg, Pfalzgraf bey [Rhim in Breyren?], zu Yülch [Jülich?], Cl... und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sp..... der Rauensperg, Herr zu Rauenstein pp

Unsern gnädigsten Grueß zuvor, hoch- und wohlgebohrener lieber Gethreuer, auch gethreuer Lieber, Ihr habt uns ex retro actu gründliche Nachricht zu ertheillen, wan und quo titulo die bishero von unsren emigrierenden Underthanen bezochne Manumissionsgebühr originarie eingeführet worden? Was für eine Beschaffenheit zumahlen und aigentlich Ursprung dise Observanz habe, daß unter ander auch nach Proportion des Vermögens von jedem Gulden 2 kr nebst der gewöhnlichen Manumissions- und Nachsteuersgebühr weiters bezogen worden? Und warumben auch die emigrierende Kinder die Manumissionsgebühr abstaten müessen? Gleichergestalten verlangen wür hiemit gnädigst zu wüssen, wie es mit der Nachsteuer von einem hochstüft. Orth zum andern der Enden gehalten werde? In dessen Erwarth Euch mit Gnaden und allen Gueth wohl beygethan verbleiben

Gegeben in unserer Residenzstatt Dillingen den 2. Marti 1733

3.

Insonders lieber H. Amtmann!

Nachdeme wegen der in das freybergische sich verheyrathete Apolonia Ristin die gnädigste Resolution vom 20. Nov. leztens dahin ausgefallen, daß ihr die Abzugs- [und] Manumissionsgebühr ab jenen per donationem an sich gebrachten 50 fl jedoch citra praejudicium consequentiae zwar gnädigst nachgesehen, hingegen aber vor ihren Leib

ab 150 fl verdienten Lidlohn a 2 kr

Manumissionsgebühr

Kanzleitax nacher Dillingen

dann pro Stampa und Freybrief auch

Berichterstattungen

in Summa

5 fl

5 fl

1 fl 18 kr

5 fl 36 kr

16 fl 54 kr

zu bezahlen habe, so würdet H. Amtmann hiemit befehliget, diese 16 fl 54 kr einzucassiren und demnächst anhero einzusenden

Probstamt Füssen, 19. Dez. 1759

4.

Ihro königl Hoheit, hochwürdigster Erzbischof, durchlachtigster Churfürst, gnädigster Churfürst und Herr, Herr

Die eüßerste Beteuthung dringt die demithigste und getreueste Underthanen bey Euer churfürstl. Durchlaucht in düefesten Erniderung vorzutragen.

Das an uns von dero Hern Probst Rösch in Füssen wegen denjenigen Persohnen so sich in das Sonthofische und also in Euer churfürstl. Durchlaucht eigene Herschaften und Pflegen von hieraus oder verehlichen oder dahin sonsten ansessig machen der Abzug Addition und Manumissionsgebühr anverlangt ja mit der Execution beraiths betrieben werden wolle.

Worunter erst diser Tagen von Johann Mayr alhier von 100 fl 22 fl 56 kr und von der Maria Schneiderin so doch gar kein Vermögen besessen noch abgezogen ihre Manumissionsgebühr betriben worden.

Es stelete zwar unser Amtmann Stapf dem H. Probsten dises wehmithigist vor, allein es scheint und ist gewiß, daß diser Amtman so gerne er seine Pflicht gegen Euer churfürstl. Durchlaucht höchste Gerechtsame als vor das Wohl und alte

Herkommen des getreyen Untherthanen wachet, sich bey dasigen Heren Probsten so verhaßt gemacht, daß auch diser von ihme an dero höchste Landesregierung diserwegen mit den schwarzesten Farben ganz widerrechtlich abgeschiltert worden.

Wür werden ohne Euer churfürstl. Durchlaucht höchsten Einsicht und gnädigste Verfügung schwerlich zue demjenigen bey disem Herrn welcher alles nach eigenem Wohlgefallen und absolute Macht wider uns handelt zu demjenigen sagen wir, was jederzeit gewainl. gelangen können.

Es hat gemelter Her Hofrath zeig seines aberlassenen Befelch dato 16. May 1773 an den Amtmann alhier alszu sehr geeißert, da.. von 100 fl 22 fl 56 kr in die Pfleg Sonthofen Abzug....

[Nachfolgend sind acht Zeilen gestrichen.]

auswerfe

[Die nächste Seite dürfte die Fortsetzung sein.]

Wür seind beglaubt, daß wür jederzeit in dero Herrschaften weniger Auf- und Abzug, als wan wir gänzlich emigrierten und in die Frembte zugen, zu bezahlen schuldig wären.

[Nachfolgend sind neun Zeilen gestrichen, dafür? Randbemerkung:]

als vill wür ehrw.....treueste und zwar leibeigene Unterthanen verbleiben[?] da wür in die Pfleg Sonthofen von heraus abziehen

Ein herliches Zeignus dessen gibet uns das von dem unterm 16. Januari 1764 erledigte Certificat Landamannamts zu Fluhenstein, das wür von den 100 fl 4 fl Abzug nach alten Verträgen schuldig die Manumissionsgebühr aber aus obangeführten Gemeinden von uns nicht bezogen worden und ist in dortheithiger Pfleg noch keine andre Gewonheit.

Es bleibt demnach uns nichts andres übrig als die Zuflucht zu Euer churfürstl. Durchlaucht höchsten Person selbst zu nemen und von samentl. hiesigen Gemainen allerhöchst dieselbe unterthänigst zu bitten, obgedachte Verhandlung dero Probsten verbieten uns es bey dem hergebrachten Verbleiben gnädigst auftragen zu lassen.

Welches wür unso vill mehr gehoffen als Euer churfürstl. Durchlaucht die zwar uns unwirdig zufließende Liebe mehr als zu vill bekannt, hingegen die Unterdruckung von dem Probsten tägl. in villem andren sich aufheufet wider welches auch zur Zeit wider unsern demithigsten Willen uns Klage erhoben werden.

Wür werden nach unsern Kräften jederzeit selbst uns angelegen sein lassen zu zaigen, daß wür vor das höchste Cameralinteresse uns jederzeit befördernd unterthänigst darstellen und dasjenige was von Euer churfürstl. Durchlaucht verfiaget wird in die wirkl. Erfüllung zu bringen.

Euer churfürstl. Durchlaucht zeigen neierdings in Erharung unserer Bitte den Eifer der Gerechtigkeit den wür als dero arme Kinder noch jeder Zeit in der heiligen Persohn Euer churfürstl. Durchlaucht bewundert haben und wür ersterben

Euer churfürstl. Durchlaucht

5.

Sonders lieber Amtmann

Hinfihro mueß besag gnädigsten Generaldecret vom 1. dis für jeden von Auswärtigen in dasige Pfarr hereinsetzet 30 kr, dan ohne Underschid von jeder Manspersohn, der sich verheurathet auch 30 kr dillingischen Canzeleytax bezahlen.

Dise gnädigste Verordnung thuet seinen Anfang vom 25. Juny jüngst nehmen und müessen derley verfallene Tax alle drey Monath anhero mit einer Spezifikation eingeschickht werden sollen auch in dortiger Pfarr in ein so andern Monathen sich

derley Tax, Schuldigkeiten nicht ergeben, mueß nichts desto weniger dessen ein Anzeigsbericht erstattet werden, dises lasse sich Her Amtmann gesagt seyn, auf daß man nicht bemüeißiget seye hierüber öfter Erinnerung zu machen

Füssen, den 22. August 1776

6.

Die schon wehemithigist vorgestellte Underdrückhung beträngen uns arme Untherthanen dergestalt, daß wür in allerdiefister Erniderung uns unterwinden, maßen Euer churfürstl. Durchlaucht nochmahlen einen Abriß über das Verfahren des H. Hofrath und Probstn gegen uns unterthanigst zu Fießen zue legen.

Wür stelten Euer churfürstl. Durchlaucht in diefister Demuth vor, daß von Johan Mayr so sich in dero Pfleg Sonthofen mit 100 fl von hieraus er Abzug und Manumissionsgebühr da doch selbige jederzeit als ein Leibeigener zu Euer churfürstl. Durchlaucht verblieben mit Bedrohung der Execution 22 fl 65 kr von dem H. Probstn verlangt wurde und dargegen ein von dem löbl. Landamanamt gefertigtes und in Originali unterthänigst angebogenes Certificat allein nach unseren alten Verträgen allein ohne Manumissionsgebühr von 100 fl 4 fl Abzug bezogen werde.

Wür sametliche Comonität Pfrondten stellten auch dero H. Probstn solches als die Execution über den Johann Mayr executiert worden gehorsam vor, das so lang zu gewartheet werden solte bis Euer churfürstl. Durchlaucht höchster Persohn hierinfals gnädigste Verfiegung auf unser allerunterthänigste Vorstellung erfolgen würden.

Gnädigster Churfürst dises kunte wür nicht erhalten sondern diser Abzug wurde würllich mit einer Granedierer-Execution auf das Schärfste betrieben und neben den Executionskosten auch solcher gleich und jederzeit uns angewohnten Gehorsam erleget.

Es ergabe sich aber, daß den 4. dis Monats Juni Franz Xavery Negele von Mittelberg der villberichteten Pfleg Sonthofen sich eben mit 100 fl anhero nach Pfronten verehlichtet und diser wie ein anderes beygelegtes Originalcertificat zeigt widerum mehrers nicht als 4 fl gegen Pfronten per Abzug und all anderm bezahlen dürfte.

In diser Verfolgung seifzen wür unter dero H. Probstn nicht allein sondern es wurde uns jenigst verschiden und abgeurthelten Ganten so und widerrechtlich von selben begegnet, daß wir beraiths schriftl. an das lobl. Pfleramnt Füssen Vorstellungen gemacht, wo er zwar seinen übereilten Fehler bekennt gleich widerum aber von jeder Theilung eines jeden Vermögens so von unerdenklichen Jahren unter uns selbsten abgehandlet worden und bis auf dise Stund noch wird 30 kr von jedem 100 fl des Vermögens fordern, ohne eine Mühe zu habe anverlangt und es als seine Bestellung gemeß fordern will.

Niemahlen traumte disem Herrn von dergleichen Anzüglichkeiten, als bis nun, da er allen Gewalt allein in seinen Händen zu haben vermaint.

Allergnädigster Landesvatter und Herr, Herr wür seifzgen in disen harten Umstenden, aber mit der trey Herzen werfen wür uns zu Euer churfürstl. Durchlaucht mit erfurchtsvolltester Erniderung zu Fießen und flehen um dise alleinige Gnad, dem H. Probstn in Fießen gnädigst auftragen zu lassen, vor jeh und allzeit uns bey unseren alten Gerechtigkeiten in Abzugssachen gegen Sonthofen gleich wie es von seithen der anderen Pfleg allein gegen uns vertragsmäßig beschiht, auch keine neye Amtstaxen von uns zu erpressen sich zu unterfangen.

Dero Unterthanen begleiten die untherthänigste Bitte mit den wahrhaftesten Gemüthsregungen dero unsterblichen Treye und leben der alleruntherthänigsten Zuversicht, daß disen Beschweren von der höchsten und erhabensten Persohn Euer churfürstl. Durchlaucht werde ge... werde in Erfurcht und trey ersterbe

7.

Anno 1620 ziech Hanns Maurer von Pfrondten von seinem Vater von Berckhhofen der Pfarr Sonthofen 400 fl Erbgueth gibt von 100 fl Vermögen lauth Vertrags 4 fl Abzug, über der Ambtleith Gebühr 14 fl

Anno 1640 fol. 49 Martin Züll von Pfrondten hat von seiner Geschweigin Margaretha Mihleggin von Sonthofen 200 fl ererbt und lauth Vertrags von 100 fl 4 fl Abzug bezahlt, über der Ambtleith Gebühr 6 fl 39 kr

Fol. 56, anno 1642 Hanns Haslach Beckh zue Meilingen Pfrondter Pfarr hat von seiner Hausfrau Anna Fle[nhutzin?] von Wertach erheurath und in die Pfleg Füessen gezogen und gibt man lauth Vertrags von 100 fl 4 fl Abzug, über der Ambtleith Gebühr 2 fl 39 kr

Alls die Segger Namens Joseph Gaber zur Sidelmüll sich beschwerdt und suplykhantr einkommen, so hat Herr Erasmus Seger sel. alls gewester Landaman seinen underthenigisten Bericht under 15. May anno 1714 erstatet ahn das hochwirdige Thumcapitel mit disen Verm[ahlyen?] anderentheils, obschon gegen Ehrenberg der Freyzug observieret, daß hiesige Herrschaftunderthanen in das Äbbtische oder Freybergische eine Freyzüglichkeit, sondern im gantzen Hochstüft mit niemand alls dere von alters so benambsten Vogtei Oberdorf und Nösselwang sambt der Pfarr Pfrondten einen vertragmeßigen Abzug haben, darauf den 19. May anno 1714 vor der Pfalz Augspurg aus der gnedigiste Bevelch ergangen, daß es bey dem Alten sein Verbleiben haben sollen